

**Verordnung
der Stadt Freiburg i. Br.
als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz des Naturdenkmals Nr. 127
im Stadtkreis Freiburg im Breisgau
(Objekt Id. 831100000127)**

vom 28. April 2007

Aufgrund der §§ 31, 73 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S.745) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Naturgebilde (Eichenbestand) an der Eichhalde auf den Privatgrundstücken Flst. Nr. 5712/7, 5711/4, 5711/1, 5707/2 und 5713/85 der Gemarkung Freiburg wird zum Naturdenkmal erklärt. Es besteht aus 18 Eichen und trägt die NR. 127 im Naturdenkmalbuch der Stadt Freiburg. Die wesentlichen Merkmalsdaten seiner Einzelbäume sind in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt.
- (2) Der wesentliche Schutzzweck für dieses Naturdenkmal besteht in einem besonderen Objektschutz (Baumgruppe) und dem langfristigen Erhalt der Eichen inklusive ihrer Umgebung sowie der nachhaltigen Sicherung von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier und Pflanzenarten gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG.
- (3) Geschützt sind sowohl Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich jedes einzelnen Baumes, als auch seine Umgebung. Als geschützter Wurzelbereich gilt die senkrechte Projektion der Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m. Als geschützte Umgebung im Sinne von § 1 Abs. 3 gilt die Kronentraufe zuzüglich 3 m, - sofern nicht vorhandene Gebäudeteile oder bereits bestehende Oberflächen-Versiegelungen dort hineinragen - oder eindeutig dem Schutzgegenstand zu zuordnende Landschaftselemente (z. B. Böschung) in seiner unmittelbaren Umgebung.
- (4) Die Ausweisungsgründe sind dem als Anlage 2 der Verordnung beigefügten Auszug aus dem Naturdenkmalbuch der Stadt Freiburg zu entnehmen.

- (5) Die Lage des Naturdenkmals beziehungsweise die Einzelstandorte der Bäume sind in einem amtlichen Lageplan der Stadt Freiburg vom 12.02.2007 im Maßstab 1 : 1.000 (DIN A4) mit roten Punkten eingetragen. Hierin ist die Gesamtheit des durch diese Verordnung ausgewiesenen Eichenbestands kartographisch dargestellt (Anlage 3).
- (6) Der Auszug aus dem Naturdenkmalbuch (Anlage 1 und 2) und der Lageplan (Anlage 3) sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (7) Die Verordnung mit den Anlagen wird beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg i. Br. sowie beim Umweltschutzamt, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich niedergelegt.

§ 2 Verbote

Es ist verboten, das Naturdenkmal insgesamt oder einzelne Bäume aus diesem zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Naturdenkmals, des Erscheinungsbildes oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können. Insbesondere gilt dieses Verbot für folgende Handlungen:

- Baumfällungen
- Kronenbezogene Rückschnitte
- Beeinträchtigungen der Wurzelbereiche
- Abgrabungen und Aufschüttungen
- Bodenbefestigungen (bereits vorhandene Befestigungen und Versiegelungen genießen Bestandsschutz)
- Befahren mit Kraftfahrzeugen unterhalb der Kronenbereiche

§ 3 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 2 gelten nicht für
 1. Pflegemaßnahmen, welche nach Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als unschädlich für das Naturdenkmal gelten.
 2. Behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

- (2) Unberührt bleiben die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger Weise bestehender Einrichtungen in der geschützten Umgebung, wie Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationsleitungen. Entsprechende Maßnahmen sind dem Verordnungsgeber vorab anzuzeigen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Bei Feststellung etwaiger Gefahren, die vom Naturdenkmal ausgehen können, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Stadtkreises Freiburg meldepflichtig.
- (2) Festlegungen über die Herstellung der Verkehrssicherheit, Pflege, Erhaltung und Kennzeichnung des Naturdenkmals obliegen der unteren Naturschutzbehörde oder beauftragten Dritten. Entscheidungen über erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen, sowie insbesondere über Maßnahmen zur Verkehrssicherung werden anhand regelmäßiger behördlicher Kontrollen (mindestens einmal pro Jahr) beziehungsweise im akuten Gefährdungsfall getroffen.
- (3) Sanierungsmaßnahmen bedürfen einer gesonderten Gestattung.

Schlussvorschriften

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten des § 2 dieser Verordnung kann auf Antrag nach §§ 78, 79 NatSchG von der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 80 Abs. 3 NatSchG i.V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 12.5.2007.